

Ergebnis des Projekts:

Muster für einen Vertrag zwischen einem außereuropäischen Hersteller und einem Alleinvertreter nach Artikel 8 REACH-VO

erarbeitet im Auftrag des Verbandes der chemischen Industrie (VCI) von der
Anwaltskanzlei REDEKER SELLNER DAHS & WIDMAIER¹ unter Mitwirkung der
Mitglieder der VCI-Arbeitsgruppen „Rechtsfragen der Chemikalienpolitik“ und
„REACH – Fragen/Interpretationen“

Frankfurt a.M. im Juli 2008

¹ www.redeker.de

H i n w e i s

Dieses Muster wurde auf Basis der praktischen und rechtlichen Erfahrungen der Kanzlei und der Arbeitsgruppe entwickelt. Es kann nicht alle in der Realität auftretenden Konstellationen und Probleme abbilden und eignet sich daher nicht als Formularvertrag. In jedem konkreten Fall ist eine gesonderte Prüfung notwendig, ob die Regelungen des Musters unter praktischen wie juristischen Aspekten geeignet sind und welche anderen Regelungen gegebenenfalls erforderlich und zweckmäßig sind.

Das Muster berücksichtigt die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-VO) sowie im Übrigen das geltende europäische Recht (Gesetzgebung und Rechtsprechung). Anpassungen könnten erforderlich werden, um das Vertragswerk mit der vereinbarten ergänzenden nationalen Rechtsordnung in Einklang zu bringen.

Muster

für

Vertrag zwischen Alleinvertreter und außereuropäischem Hersteller nach Art. 8 REACH-VO

zwischen

1. XY ... [Außereuropäischer Hersteller] **- XY -**

und

2. der OR Umwelt GmbH
vertreten durch

- OR -

I.

Nach der REACH-Verordnung² dürfen Stoffe nur dann in der Gemeinschaft hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, wenn sie vom Hersteller oder Importeur nach den Bestimmungen der REACH-VO registriert werden. Ein Hersteller mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, der in die Gemeinschaft liefert oder liefern will (nachfolgend „außereuropäischer Hersteller“), kann nach Art. 8 eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft bestellen, die als sein alleiniger Vertreter die Verpflichtungen für Importeure erfüllt. In diesem Falle gelten die Kunden des außereuropäischen Herstellers in dieser Lieferkette (nachfolgend: Importeure/Kunden) als nachgeschaltete Anwender im Sinne der REACH-VO.

XY hat seinen oben genannten Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft und ist Hersteller des Stoffes [HvH1]..... [*Bezeichnung des Stoffes mit chemischem Namen*] [optional: der Stoffgruppe.... [*Bezeichnung der Stoffgruppe mit chemischem Namen*]] in seiner/n Fertigungsstätte/n in[*Standorte außerhalb der Gemeinschaft*]. Der Stoff hat Phase-in-Status nach Art. 3 Nr. 20. [alternativ: Der Stoff hat keinen Phase-in-Status nach Art. 3 Nr. 20].

XY ...

[*Alternative für Phase-In-Stoffe: XY liefert den Stoff in jährlichen Mengen von [ca.-Angabe orientiert an den Mengenschwellen des Art. 23 REACH-VO ausreichend]*] in das Gebiet der europäischen Gemeinschaft. Der Import des Stoffes unterliegt damit ab 1.06.2008 der Registrierpflicht nach Art. 5ff, wobei bei rechtzeitiger Vorregistrierung die Übergangsfristen des Art. 23 gelten.]

[*Alternative für Non-Phase-In-Stoffe : XY beabsichtigt, den Stoff in jährlichen Mengen von [ca.-Angabe orientiert an den Mengenschwellen des Art. 12 REACH-VO ausreichend]*] in das Gebiet der europäischen Gemeinschaft zu liefern. Für den Import ist vor der ersten Lieferung in das Zollgebiet der EG eine Registrierung nach Art. 5 ff. einzureichen]

Zudem sind die Anforderungen an die Informationen in der Lieferkette nach Titel IV (Art. 31 ff.) zu erfüllen.

² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/796/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission ("REACH-Verordnung") ABl. Nr. L 396 vom 30.12.2006 S. 1 - hier bezeichnet als "REACH-VO", Angaben von Artikeln ohne Zusatz in diesem Vertrag beziehen sich auf die REACH-VO

OR hat seinen oben genannten Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und verfügt über die nach Art. 8 Abs. 2 erforderlichen ausreichenden Erfahrungen im Umgang mit Stoffen.

Vor diesem Hintergrund schließen XY und OR die nachfolgende Vereinbarung.

II.

1. Auftrag und Bestellung

(1) XY beauftragt und bestellt OR als seinen Alleinvertreter nach Art. 8 nach den Maßgaben dieses Vertrages für den Stoff [*Bezeichnung des Stoffes mit chemischem Namen, einschließlich CAS- und EINECS-Nummer*] gemäß der näheren Spezifizierung in **Anlage 1** (im folgenden: der Stoff) [HS2].

(2) OR wird als Alleinvertreter für den Stoff ausschließlich für XY [optional: und für folgende andere konzerngebundene außereuropäische Hersteller des Stoffes.....*hier Name und Anschrift eintragen*] tätig. Eine Bestellung und Tätigkeit als Alleinvertreter anderer außereuropäische Hersteller für den Stoff bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von XY [3]. .

(3) [optional: OR wird - wenn und soweit rechtlich zulässig - für XY für alle Verfahren nach Art. 11/19, Titel III und Art. 53 zugleich als Vertreter gemäß Art. 4 tätig und gibt in diesem Rahmen die Identität von XY nicht bekannt [HVH4].]

(4) OR ist berechtigt, bei der Wahrnehmung des Auftrages, Dritte einzuschalten und Unteraufträge zu vergeben (insbesondere externe Sachverständige). [optional: OR beauftragt in Abstimmung mit XY einen unabhängigen Treuhänder nach Maßgabe der in **Anlage 2** zu diesem Vertrag aufgeführten Einzelheiten damit, bestimmte Informationen von XY oder von XY benannten Dritten entgegenzunehmen und für die ECHA oder nationale Behörden oder andere Dritte stellvertretend für OR bereitzuhalten; OR erhält in anonymisierter Form eine Mitteilung des Treuhänders, sobald und soweit solche Informationen bei dem Treuhänder eingetroffen sind] [HVH5].

2. Aufgaben und Pflichten von OR

(1) OR nimmt für XY sämtliche Rechte und Pflichten eines Alleinvertreters nach Art. 8 wahr. OR hat dabei insbesondere die in den Absätzen (2) – (8) aufgeführten Pflichten.

(2) (*Alternative für Phase-In-Stoffe*: OR hat den Stoff nach Maßgabe des Art. 28 vorzuregistrieren und bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Frist, die nach Art. 23 für die Gesamtmenge der von diesem Vertrag erfassten [HVH6]direkten und indirekten [HVH7]Lieferungen des Stoffes von XY in die EU gilt, also bis spätestens[*Datum einsetzen*] das Registrierungsdossier bei der ECHA einzureichen)

(Alternative für Non-Phase-In-Stoffe: OR hat für den Stoff das Registrierungsdossier bei der ECHA bis zum....[hier das mit XY vereinbarte Datum einsetzen] einzureichen.

(3) Für die Registrierung nach Absatz (2) erstellt OR das Registrierungsdossier nach Maßgabe des Art. 10. Hierzu

- nutzt OR die von XY zu den Stoffeigenschaften und zu den identifizierten Verwendungen ^[HvH8]bereitgestellten Informationen;
- wird OR die gesetzlichen Verpflichtungen bei der gemeinsamen Nutzung von Daten gemäß Titel III der REACH-VO, insbesondere im SIEF (Art. 29, 30), und bei der gemeinsamen Einreichung von Daten (Art. 11, 19) erfüllen;
- wird OR in Abstimmung mit XY in einem Konsortium zur gemeinsamen Registrierung des Stoffes mitwirken;
- wird OR bei auch durch Waiving nach Anhang XI REACH-VO nicht überbrückbaren Datenlücken zu den Stoffeigenschaften Studien nach Anhang VII und VIII REACH-VO ^[HvH9]allein oder nach Maßgabe gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen mit Anderen in Auftrag geben;
- wird OR in Abstimmung mit XY mit von ihm unmittelbar oder mittelbar (z.B. von einem Formulierer außerhalb der EU) belieferten ^[HvH10]Importeure/Kunden in der Europäischen Gemeinschaft, nach Maßgabe von Titel V REACH-VO kommunizieren, um weitere für die Registrierung notwendige Informationen zu erhalten (z.B. Verwendungs- und Expositionsdaten).

(4) OR ist beauftragt und verpflichtet, die Verpflichtungen für Importeure nach Titel II REACH-VO (Registrierung), nach Titel VI REACH-VO (Evaluierung des Dossiers bzw. Stoffes) sowie, soweit einschlägig, nach Titel VII (Zulassung) oder Titel VIII (Beschränkung des Stoffes) wahrzunehmen.

(5) OR ist beauftragt und verpflichtet, die Registrierung soweit erforderlich zu aktualisieren (Art. 22 und 12 Abs. 2).

(6) OR ist beauftragt und verpflichtet, in Abstimmung mit XY den von ihm unmittelbar oder mittelbar (z.B. von einem Formulierer außerhalb der EU) belieferten ^[HvH11]Importeure/Kunden in der europäischen Gemeinschaft, das Sicherheitsdatenblatt

zur Verfügung zu stellen und zu aktualisieren sowie die sonstigen Pflichten der Importeure zur Information in der Lieferkette (Art. 31, 32) in Abstimmung mit XY wahrzunehmen^[HvH12]. OR ist beauftragt und verpflichtet, den Kunden/Importeuren auf Anfrage mitzuteilen, ob und inwieweit ihre Importe pro Jahr von der Registrierung des OR abgedeckt sind, vorausgesetzt die Importeure/Kunden teilen dem OR ihre tatsächlich pro Jahr erfolgten Importe – gegebenenfalls vertraulich ^[HvH13] und nicht zur Weitergabe an XY bestimmt – mit. OR erteilt entsprechende Bescheinigungen für die zollamtliche Abfertigung und gegebenenfalls zur Vorlage bei anderen. Behörden. [optional: OR erfüllt diese Pflichten im Falle der Einschaltung eines Treuhänders nach Ziffer II.1. (4) Satz 2 dieses Vertrages im vereinbartem Umfang durch den Treuhänder.]

(7) OR ist beauftragt und verpflichtet, Informationen

- zu dem Stoff,
- zu importierten Mengen und belieferten Kunden sowie
- über die Übermittlung der jüngsten Fassung des Sicherheitsdatenblattes

bereitzuhalten, zu aktualisieren sowie gemäß Art. 36 aufzubewahren. [optional: OR erfüllt diese Pflichten im Falle der Einschaltung eines Treuhänders nach Ziffer II.1. (4) Satz 2 dieses Vertrages im vereinbartem Umfang durch den Treuhänder.]

[optional: (8) Die vorgenannten Handlungen von OR unterliegen der Zustimmung von XY in dem in Ziffer 5 dieser Vereinbarung geregeltem Umfang^[HvH14]].

[optional: (9) OR stellt unverzüglich, spätestens bis zum , einen schriftlichen Maßnahmen- und Zeitplan (MZP) auf und stimmt ihn mit XY ab. Der MZP ist an den gesetzlichen Erfordernissen auszurichten. Notwendige Änderungen des MZP sind bei Bedarf abzustimmen^[HvH15]].

(10) OR berät XY darüber, welche Handlungen und Maßnahmen von XY für eine [optional: den MZP sowie] die gesetzlichen Anforderungen erfüllende Alleinvertretung vorzunehmen sind, insbesondere über Informations- und Mitwirkungserfordernisse gem. Ziffer 3 dieses Vertrages.

3. Aufgaben und Pflichten von XY

(1) XY verschafft OR [optional: vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 5.] zeitgerecht [optional: entsprechend dem MZP] sämtliche bei ihm vorhandenen oder allein von ihm zu beschaffenden Informationen über den Stoff, die für die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten von OR notwendig sind. Dies betrifft insbesondere sämtliche Informationen:

- für die Erstellung und Aktualisierung des Registrierungsdossiers (Art. 10, 12 sowie Anhänge VI bis XI);
- für die Erarbeitung und Aktualisierung des Stoffsicherheitsberichtes (Art. 14, Anhang I).
- für die Erstellung und Aktualisierung des Sicherheitsdatenblattes gem. Art. 31 und Anhang II sowie der Mitteilungen gem. Art. 32.

Die XY dafür bereits vorliegenden Studien (Artikel 3 Nr. 27 REACH-VO) bzw. Studienzusammenfassungen (Art. 3 Nr. 28 und 29 REACH-VO) sind in der **Anlage 3** aufgeführt.

(2) XY beschafft OR [optional: dem nach Ziffer II. 1. (4) Satz 2 von OR bestellten Treuhänder] rechtzeitig [optional: entsprechend dem MZP] die erforderlichen Informationen über die von ihm unmittelbar oder mittelbar (z.B. von einem Formulierer außerhalb der EU) belieferten ^[HvH16]Importeure/Kunden in der europäischen Gemeinschaft. [optional: Der aktuelle Stand ist diesbezüglich in **Anlage 4** ausgewiesen.]

(3) XY wird die erteilten Informationen jeweils unverzüglich aktualisieren, wenn ihm neue bzw. geänderte Informationen vorliegen.

(4) XY informiert [optional: durch den nach Ziffer II.1.(4) bestellten Treuhänder] rechtzeitig die von diesem Vertrag erfassten ^[HvH17]Importeure/Kunden in der europäischen Gemeinschaft über die Bestellung von OR als Alleinvertreter gemäß dem in **Anlage 5** beigefügten Musterschreiben und gewährleistet, dass die Importeure/Kunden gem. Art. 8 mit OR kooperieren^[HvH18]. XY wird alle dafür erforderlichen Maßnahmen gegenüber Kunden /Importeuren ergreifen.

(5) XY wird überdies OR in jeder Hinsicht bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Pflichten als Alleinvertreter unterstützen, insbesondere ggf. notwendige

Erklärungen (wie z.B. Vollmachten für OR) gegenüber Kunden, Importeuren oder Dritten abgeben.

(6) XY wird den Stoff ausschließlich in der Spezifikation in die Europäische Gemeinschaft liefern, die den Informationen an OR und der Registrierung durch OR - ggf. nach Aktualisierung - sowie den Angaben in dem von OR nach Ziffer II. 3 (6) dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblatt entspricht. XY wird den Stoff zudem nicht an Kunden liefern, bezüglich denen begründete Bedenken bestehen, dass diese den Stoff für Verwendungen einsetzen, die nicht in der Registrierung berücksichtigt oder nicht unterstützt werden, es sei denn die Kunden erfüllen nachweislich ihre Pflichten zur eigenständigen Beurteilung des Stoffes nach Art. 37 Abs. 4 ff. REACH-VO und zur Information der ECHA nach Art. 38 REACH-VO. XY wird im Hinblick auf die vorstehenden Verpflichtungen Hinweise von OR berücksichtigen.

4. Informationsaustausch und Kooperation

(1) XY und OR werden bei der Zusammenarbeit den Austausch von Informationen oder jedwede Abstimmung umfassend, zügig und zeitgerecht [optional: entsprechend dem MZP] durchführen. Sie benennen für die Durchführung als gegenseitige Ansprechpartner:

- Für XY: ...
- Für OR: ...

(2) OR wird XY regelmäßig, mindestens einmal im Quartal schriftlich über den Stand der Auftragsdurchführung [optional: - insbesondere über die Einhaltung des MZP -] informieren. Darüber hinaus erfolgt jeweils eine gesonderte Information in wichtigen Angelegenheiten. [optional: Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:

- Umstände, die kostenrelevante Entscheidungen über die Kostengrenze in ... hinaus bewirken können;
- Umstände, die einen Austausch von Daten oder Studien erforderlich machen (z.B. nach Art. 11, 19, 27, 30 bzw. in Konsortien^[HvH19]).

(3) OR nimmt die Aufgaben und Pflichten als Alleinvertreter nach Maßgabe der gesetzlichen Pflichten und dieser Vereinbarung in eigener Verantwortung wahr. Für den Fall, dass zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten durch OR eine rechtsgeschäftliche Vertretung gegenüber Dritten erforderlich ist, erteilt XY OR die als **Anlage 6** beigefügte Vollmacht.

5. [optional: Zustimmungsvorbehalt_[HvH20]]

Die folgenden Handlungen von OR unterliegen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von XY:

- Übernahme der Alleinvertretung für einen anderen außereuropäischen Hersteller des Stoffes [optional: mit Ausnahme der in Ziffer II. 1 (2) aufgeführten Firmen_[HvH21]];
- der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die zur Weitergabe vertraulicher Informationen des XY an Dritte verpflichten (z.B. von Stoffdaten zur gemeinsamen Feststellung der Stoffidentität_[HvH22]);
- Mitwirkung in einem Konsortium zur gemeinsamen Registrierung _[HvH23]);
- die Übernahme der Funktion der „Lead Company“ nach Art. 11/19;
- Vergabe von Aufträgen zu neuen Studien oder der Erwerb von Nutzungsrechten an vorhandenen Studien Dritter, die XY über den Umfang des genehmigten Budgets nach Ziffer II. 7 (7) hinaus finanziell belasten.]

6. [optional:

Alleinvertretung für mehrere außereuropäische Hersteller

Hinweise:

Das vorliegende Vertragsmuster enthält keine detaillierten Regeln für den Fall der Mehrfachvertretung außereuropäischer Hersteller durch den OR. Mit Ausnahme der Mehrfachvertretung innerhalb eines Konzerns(Beispiel: die europäische Muttergesellschaft bzw. eine Servicegesellschaft der Muttergesellschaft übernimmt die Rolle des Alleinvertreters für alle außereuropäischen Hersteller desselben Stoffes, die in die EU exportieren) ist die Mehrfachvertretung als problematisch anzusehen, da hier Wettbewerber gemeinsam eingebunden werden müssen. Wenn dennoch die Mehrfachvertretung (außerhalb von Konzernen) gewünscht wird, so sind u.a. Regelungen zu folgen Punkten notwendig:

- ***Diskriminierungsfreie Gleichbehandlung aller außereuropäischen Hersteller***

durch den OR;

- *Herstellung einer Kommunikationsplattform unter den außereuropäischen Herstellern, deren Betrieb im Einklang mit kartellrechtlichen Bestimmungen steht; hier sind ähnliche Absicherungen wie in Konsortien erforderlich;*
- *Aufbau einer getrennten Dokumentation für jeden Hersteller bei OR, die sicherstellt, dass insbesondere auch die Informationen über die eingeführten Mengen und belieferten Kunden absolut vertraulich gehalten werden; gegebenenfalls Vertragsstrafenklausel für den Fall eines Verstoßes von OR gegen diese Verpflichtungen;*
- *klare Regelungen zu den Nutzungsrechten und zur Kostenteilung an Studien der verschiedenen außereuropäischen Hersteller bei Nutzung der Studien für die Registrierung.*
- *Berücksichtigung, dass nach inzwischen vorliegender Auffassung der ECHA für jeden außereuropäischen Hersteller eine separate (Vor-) Registrierung durchzuführen ist; eine Kumulierung der Mengen findet nicht statt. Derzeit allerdings gibt es aber noch Probleme bei dem IT-tool der Vorregistrierung.*

7. Aufwendungsersatz/Budget^[HvH24]

(1) OR erstellt unverzüglich, spätestens bis zum, ein Budget für die Durchführung der Alleinvertretung [optional: im Einklang mit dem MZP]. [optional: Das Budget darf einen Betrag von € nicht überschreiten.]

(2) XY ersetzt OR sämtliche für die Durchführung der Alleinvertretung entsprechend dem Budget entstehenden Kosten (Ausgaben gegenüber Dritten einschließlich behördlicher Gebühren) bis zur Gesamthöhe des Budgets. Im Rahmen des Budgets ist OR berechtigt, Ausgaben verursachende Maßnahmen (einschließlich Rechtsgeschäfte mit Dritten) im Einzelfall bis zu einer Höhe von ... € zu veranlassen. Für Maßnahmen, die Ausgaben in höherem Umfang verursachen, bedarf es der vorherigen Zustimmung von XY.

(3) Für den Fall, dass absehbar ist, dass das Budget zur Deckung der notwendigen Ausgaben nicht ausreichen wird, wird OR XY unverzüglich informieren. OR und XY werden sodann das weitere Budget festlegen.

(4) Für den Fall, dass OR Maßnahmen außerhalb des Budget oder ohne die erforderliche Zustimmung von XY veranlasst, besteht kein Aufwendungsersatzanspruch in diesem Umfang.

(5) Das vereinbarte Budget ist durch XY in angemessenen Raten vorab zur Verfügung zu stellen. OR rechnet über die Verwendung des Budgets jeweils zum Ende eines Quartals[Kalenderjahres?] ab.

8. Vergütung

OR erhält von XY für die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach diesem Vertrag eine Vergütung in Höhe von ... €[nach folgenden Maßgaben: Ggf. einzelne Vergütung für einzelne Tätigkeitsbereiche festlegen]. [optional: Die Vergütung ermäßigt sich im Falle der Mehrfachvertretung wie folgt:]

9. Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Rechte an Daten

(1) OR wird Informationen/Daten, die OR von XY im Rahmen dieser Zusammenarbeit zugänglich werden, streng vertraulich behandeln. Dies schließt insbesondere ein, dass die Daten nicht zu anderen als den vertraglichen Zwecken, kommerziell oder nicht kommerziell, genutzt, nicht an Dritte weitergeben oder nicht Dritten in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, soweit dies die Pflichten nach der REACH-VO zulassen und keine anderweitigen gesetzlichen Pflichten zur Offenlegung bestehen. Mitarbeitern von OR sowie nach Ziffer II. 1 (4) beteiligten Sachverständigen oder fachkundigen Dritten dürfen Informationen nur zugänglich gemacht werden, soweit dies für die Durchführung des Vertrages unbedingt erforderlich ist und die genannten Personen vertraglich oder anderweitig zur Vertraulichkeit verpflichtet sind; das Recht von XY nach Ziffer II. 1 (4) Satz 2, von OR die Einschaltung eines Treuhänders zu verlangen, bleibt unberührt. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten entsprechend für von OR im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages bei Importeuren/Kunden von XY oder Dritten beschafften neuen Daten /Informationen, insbesondere Verwendungs- und Expositionsdaten.

(2) Die vorgenannten Verpflichtungen bestehen nicht für solche Informationen, die der Öffentlichkeit bereits vor dem Empfang zugänglich waren, ohne Zutun von OR der Öffentlichkeit zugänglich werden oder aufgrund Gesetzes oder behördlicher Anforderung herausgegeben oder öffentlich gemacht werden müssen.

(3) Bei Einreichung der Registrierung bei der ECHA wird OR in Absprache mit XY die gesetzlichen Möglichkeiten zur vertraulichen Behandlung von Daten ausnutzen^[HvH25].

[optional^[HvH26]. (4) Die Rechte an Studien, die OR von XY zur Verfügung gestellt werden, stehen uneingeschränkt und ausschließlich XY zu. OR erhält das nicht übertragbare Recht, die aus diesen Studien abgeleiteten Studienzusammenfassungen für die Registrierung nach REACH zu verwenden und sich auf die Studien zu beziehen. OR ist auch zur Einräumung nicht übertragbarer Nutzungsrechte an Dritte im Rahmen der REACH-VO, insbesondere innerhalb des SIEF oder in Konsortien berechtigt, soweit dies nicht von XY bei der Bereitstellung der Studie ausdrücklich ausgeschlossen wurde^[HvH27]; dabei erzielte Kostenerstattungen stehen XY zu.]

[optional^[HvH28]: (5) Soweit Studien in Durchführung dieses Vertrages von OR allein oder im Rahmen eines SIEF oder Konsortiums durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden, übt OR die Rechte an den aus solchen Aufträgen entstandenen Studien treuhänderisch für XY aus, im Innenverhältnis zwischen XY und OR gilt XY als der wirtschaftliche Eigentümer oder Miteigentümer. XY erhält von OR auch den umfassenden Studienbericht, sobald dieser zur Verfügung steht. Vorbehaltlich vertraglicher Abreden nach Absatz (7) wird OR auf Verlangen von XY seine Rechte an den Studien an XY oder einen von XY benannten Dritten ohne Entgelt übertragen und, soweit noch nicht geschehen, die Originale von Studien überlassen. OR ist verpflichtet, die Rechtseinräumung auf Verlangen von XY gegenüber Behörden - insbesondere der Europäischen Chemikalienagentur - schriftlich oder in anderer, gegebenenfalls notwendiger Form zu bestätigen.]

[optional^[HvH29]: (6) Soweit OR Nutzungsrechte an Studien Dritter – z.B. im Rahmen des SIEF oder eines Konsortiums - für die Registrierung nach REACH erhält, übt OR im Innenverhältnis zu XY auch diese Rechte treuhänderisch für XY aus. Vorbehaltlich vertraglicher Abreden nach Absatz (7) wird OR auf Verlangen von XY seine Rechte an den Studien an XY oder einen von XY benannten Dritten übertragen. OR ist verpflichtet, die Rechtseinräumung auf Verlangen von XY gegenüber Behörden -

insbesondere der Europäischen Chemikalienagentur – schriftlich oder in anderer, gegebenenfalls notwendiger Form zu bestätigen.]

(7) OR wird dafür Sorge tragen^[HvH30], dass in vertraglichen Abreden mit Dritten (z. B. Konsortialverträgen)

- eine Klausel aufgenommen wird, die eine Auswechslung von OR durch einen anderen Alleinvertreter ohne Zahlung einer Aufnahmegebühr („late entrance fee“) ermöglicht wird,
- eine Klausel aufgenommen wird, welche die Übertragung von Nutzungsrechten an Studien im Falle der Bestellung eines anderen Alleinvertreters durch XY ermöglicht.

10. Wettbewerbsrechtlich relevantes Verhalten

(1) Soweit ein Austausch von Daten und Studien seitens OR mit Wettbewerbern von XY erforderlich ist (z.B. nach Art. 11, 19, 27, 30 bzw. in Konsortien [optional: und insbesondere in Fällen der gleichzeitigen Vertretung anderer ausländischer Hersteller gemäß Ziffer II.6] wird sich OR strikt an die kartellrechtlichen Vorgaben der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag halten^[HvH31].

(2) OR ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen zum Budget externe Beratung oder Hilfestellung zur Vermeidung wettbewerbsrechtlich unzulässigen Verhaltens einzuholen.

(3) [Ggf. Vertragsstrafenklausel]

11. Haftung und Gewährleistung

(1) OR wird bei der Durchführung des Vertrages die verkehrsübliche Sorgfalt anwenden. Eine Haftung von OR gegenüber XY entfällt, wenn und soweit XY seine Informationspflichten nach Ziffer II. 3 dieses Vertrages nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. OR übernimmt keine Gewähr dafür, dass die ECHA die von OR eingereichte Registrierung anerkennt, sofern dies nicht auf eine Verletzung seiner Pflichten zurückzuführen ist.

(2) XY stellt OR soweit zulässig von etwaigen Strafen oder Bußgeldern wegen Verstößen gegen gesetzliche oder behördliche Vorgaben frei, die auf fehlerhaften oder unzureichenden Informationen oder Hinweisen von XY oder auf mangelnden Verfügungsrechten von XY an seinen Informationen beruhen. Darüber hinaus stellt XY den OR von Ansprüchen Dritter wegen Rechts- und Sachmängeln von Studien frei, die XY dem OR zur Verfügung gestellt hat.

(3) Die Haftung für Vermögensschäden aus diesem Vertrag ist auf € begrenzt. OR versichert, über eine Haftpflichtversicherung in diesem Umfang zu verfügen [HvH32][ggf. andere oder weitere Sicherheiten?].

12. Beendigung des Vertrages[HvH33]

(1) XY hat das Recht, den Vertrag [optional: innerhalb der ersten sechs Monate nach Wirksamkeit dieses Vertrages] mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zukündigen. Darüber hinaus besteht das Recht jeder Seite, den Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats [optional: Halbjahrs] zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- die nachhaltige Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag, vorausgesetzt, die eine Seite hat die andere Seite mindestens einmal unter Fristsetzung zur Erfüllung der Pflichten aufgefordert
- die Übernahme einer weiteren Alleinvertretung für den Stoff durch OR ohne Zustimmung von XY.
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des OR.

(2) Ist der Stoff im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung noch nicht registriert, ist OR verpflichtet, auf Wunsch von XY alles zumutbare zu tun, die unverzügliche Übernahme der Alleinvertretung und Registrierung innerhalb der verbleibenden Frist durch einen von XY bestellten anderen Dritten zu ermöglichen[HvH34].

(3) Ist der Stoff im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bereits registriert, so ist OR verpflichtet, alles zumutbare zu tun, um eine unverzügliche Übertragung der Registrierung auf den anderen von XY bestellten Alleinvertreter oder, wenn dies in rechtlicher Hinsicht notwendig sein sollte, die unverzügliche Registrierung des Stoffes durch einen anderen von XY bestellten Alleinvertreter ^[HvH35] zu ermöglichen. OR stimmt hiermit einer Aktualisierung der Registrierung für den Fall eines späteren Austauschs des Alleinvertreters zu; XY ist ermächtigt, die Aktualisierung der Registrierung nach Artikel 22 Absatz 1 (a) gegenüber der ECHA stellvertretend für OR [optional: auf der Basis einer entsprechenden Vollmacht gemäss **Anlage 7** zu diesem Vertrag] vorzunehmen. Soweit aus rechtlichen Gründen erforderlich, sind XY und der andere von XY bestellte Alleinvertreter berechtigt, für die gegebenenfalls erforderliche neue Registrierung auf die von OR vorgelegten einfachen und qualifizierten Studienzusammenfassungen sowie auf die umfassenden Studienberichte Bezug zu nehmen.

(4) OR ist im Falle der Kündigung verpflichtet, sämtliche im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erhaltenen Informationen/Daten, insbesondere eine für XY aufgebaute Dokumentation zu Stoffinformationen, zu eingeführten Mengen, zu belieferten Kunden und zu sonstigen Informationen sowie die von OR erstellten Dokumente (z.B. Sicherheitsdatenblätter, das Registrierungsdossier, Entwürfe dieser Dokumente) an XY oder an einen von XY benannten Dritten herauszugeben. Soweit OR Zugang zu solchen Informationen zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten benötigt, ist OR berechtigt, Kopien der Informationen/Daten zu behalten.

(5) OR bleibt auch im Falle einer Kündigung zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Ziff. II. 9. Abs. (1) für einen Zeitraum von Jahren ab der Wirksamkeit der Kündigung verpflichtet.

(6) Im Falle einer Kündigung aus einem von OR zu vertretenden Grund verbleibt OR der Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen und auf Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung. Im Falle eines von XY zu vertretenden Umstandes verbleibt OR zudem der Anspruch auf vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung.

13. Schiedsgerichtsklausel

(1) Im Falle von Auseinandersetzungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden XY und OR eine gütliche Einigung ohne Einschaltung eines Gerichts suchen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, vereinbaren XY und OR, ihre Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht nach der jeweils aktuellen Schiedsgerichtsordnung der [optional: der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris] unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheiden zu lassen. Das Schiedsgericht wird durch drei nach dieser Schiedsgerichtsordnung zu ernennende Schiedsrichter gebildet, der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und für die Vertragspartner bindend. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsabrede endgültig und bindend entscheiden.

(2) Die Kosten des Schiedsgerichts werden von XY und OR zu gleichen Anteilen getragen, die außergerichtlichen Kosten trägt jede Seite selbst. [Optional: Die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten jeder Seite werden von diesen im Verhältnis der vom Gericht nach dem Ergebnis des Verfahrens zu treffenden Bestimmung getragen.]

(3) Die Verfahrenssprache ist ...[z.B. englisch]. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist[Ort einsetzen].

14. Rechtsstatut

Für die Rechte und Pflichten von XY und OR aus diesem Vertrag gilt ergänzend das Recht[Staat einfügen].

15. Schlussklauseln

(1) Die Rechtsverhältnisse von XY und OR hinsichtlich des Vertragsgegenstandes werden ausschließlich durch diesen Vertrag geregelt, anderweitige Abreden bestehen nicht oder sind unwirksam. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der jeweiligen Anlagen bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Sofern eine der Bestimmungen dieses Vertrages unklar ist, soll eine Auslegung gelten, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am nächsten kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, so gilt dies entsprechend für die ergänzende Auslegung.

(2) Ist eine der Bestimmungen ungültig oder undurchführbar, so bleiben die anderen Bestimmungen gültig. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt dann eine zulässige Regelung als vereinbart, die der ungültigen unter Berücksichtigung des in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Willens der Parteien am nächsten kommt; XY und OR sind verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende schriftliche Änderung des Vertrages vorzunehmen.

....., den

Stuttgart, den

.....

.....

für XY

für OR

Anlagen 1 - 7

Anlage 1³
Stoffdefinition

³ s. Ziffer II.1 (1) des Vertrages

[optional: Anlage 2⁴
Aufgaben des unabhängigen Treuhänders]

⁴ s. Ziffer II. 1 (4) des Vertrages

Anlage 3⁵

Vorhandene Studien zu dem Stoff

⁵ s. Ziffer II. 3 (1) des Vertrages

**[optional: Anlage 4⁶
vorhandene Informationen von XY zu eingeführten Mengen und zu belieferten
Kunden/Importeuren in der EG]**

⁶ s. Ziffer II. 3. (2) des Vertrages

Anlage 5⁷

Musterschreiben zur Information an Kunden/Importeure

⁷ s. Ziffer II. 3. (4) des Vertrages

Anlage 6⁸
Vollmacht

⁸ s. Ziffer II.4. (3) des Vertrages

[optional: Anlage 7⁹

Vollmacht von OR für XY zur Aktualisierung der Registrierung nach Artikel 22 Absatz 1 (a) REACH-VO durch XY (im Namen von OR) für den Fall eines späteren Austauschs des Alleinvertreters]

⁹ s. Ziffer II.12. (3) des Vertrages

Seite: 3

[HvH1] Auch der außereuropäische Hersteller einer Zubereitung oder eines Erzeugnisses unter Verwendung des vertraglich bestimmten Stoffes kann nach Art. 8 Abs. 1 REACH-VO einen Alleinvertreter in der EU bestellen. Der Vertrag müsste gegebenenfalls dieser Fallgestaltung angepasst werden.

Seite: 5

[HS2] In Anlage 1 muss eine genaue Spezifizierung des Stoffes/der Stoffgruppe vorgenommen werden, um den Gegenstand des Auftrags/der Bestellung exakt zu definieren. Die Spezifizierung sollte wenn möglich bereits die Anforderungen nach Anhang VI Nr. 2 erfüllen.

Seite: 5

[3] Diese Regelung knüpft an die von der ECHA vertretene Auffassung an, dass der Alleinvertreter mehrere Hersteller desselben Stoffes vertreten kann. Es gibt Fallgestaltungen, wo eine Mehrfachvertretung sinnvoll ist, z.B. innerhalb weltweit tätiger Konzerne (Beispiel: die europäische Muttergesellschaft bzw. eine Servicegesellschaft der Muttergesellschaft übernimmt die Rolle des Alleinvertreters für alle außereuropäischen Hersteller desselben Stoffes, die in die EU exportieren). Es sollte aber nicht verkannt werden, dass die Mehrfachvertretung außerhalb konzerngebundener Gesellschaften mit erheblichen Problemen verbunden ist (Geheimhaltung, kartellrechtliche Fragen, Probleme der notwendigen Abstimmung zwischen den außereuropäischen Herstellern, Kostenteilung). Deshalb wird in diesem Vertragsmuster empfohlen, die Mehrfachvertretung vertraglich auszuschließen bzw. an die vorherige schriftliche Zustimmung des außereuropäischen Herstellers zu binden. Optional wird eine Ausnahme für andere konzerngebundene außereuropäische Hersteller des Stoffes eingebaut, mit denen dann ebenso ein Alleinvertretervertrag abzuschließen ist.

Seite: 5

[HvH4] Es muss darauf hingewiesen werden, dass bei Inanspruchnahme dieser Option die Geschäftsbesorgung durch den Alleinvertreter erschwert wird. In Konsortien werden die Vertragspartner Wert auf eine Offenlegung des durch den Alleinvertreter vertretenen außereuropäischen Herstellers legen und dem Alleinvertreter möglicherweise den Zutritt ohne diese Offenlegung verwehren.

Seite: 5

[HvH5] Die Einschaltung eines Treuhänders dient dem Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die z.B. in der Zusammensetzung einer Zubereitung oder in den Informationen über die Verwendungen, die eingeführten Mengen und die belieferten Kunden verborgen sein können. Es gibt in der Praxis Konstellationen, in denen der Alleinvertreter selbst Marktbeteiligter ist (z.B. selbst registrierungspflichtiger Hersteller) und deshalb nicht Empfänger vertraulicher Informationen werden soll. Der Treuhänder erhält diese Informationen von dem außereuropäischen Hersteller oder einem von diesem benannten Dritten (z.B. einem außereuropäischen Zubereitungshersteller) stellvertretend für den OR und hält sie für die Behörden oder andere Dritte bereit. Das ist zulässig (Gutachten Fischer „The Only Representative under REACH“ im Auftrag des VCI, Mai 2008, Seite 14). Da hier jeder Fall anders ist, wird empfohlen, Einzelheiten in einer Anlage zu dem Vertrag zu regeln.

Seite: 5

[HvH6] Ein der Praxis wird es Fälle geben, in denen der außereuropäische Hersteller bestimmte Kunden aus der Alleinvertretung ausnimmt; diese Kunden müssen dann selbst registrieren.

Seite: 5

[HvH7] Die BauA hält bei Lieferung eines Stoffes über einen außereuropäischen Formulierer die Einschaltung eines OR durch den außereuropäischen Stoffhersteller für möglich.

Seite: 6

[HvH8] Die identifizierten Verwendungen (definiert in Art. 3 Nr. 26) sind nach Art. 10 a Ziffer iii) im Registrierungsdossier anzugeben.

Seite: 6

[HvH9] Bei Datenlücken nach den Anhängen IX und X sind im Registrierungsdossier Testvorschläge einzureichen (Art. 10 a Ziffer ix)).

Seite: 6

[HvH10] Die BauA hält in diesem Falle die Bestellung eines OR für möglich.

Seite: 6

[HvH11] Die BauA hält in diesem Falle die Bestellung eines OR für möglich.

Seite: 7

[HvH12] Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 nimmt OR auch alle anderen gesetzlichen Verpflichtungen für Importeure wahr. Damit ist OR unter öffentlichrechtlichen Aspekten auch zuständig für die Übermittlung des Sicherheitsdatenblattes an die Kunden von XY. Zivilrechtlich ist aber allein XY aus den Lieferverträgen mit seinen Kunden – und damit auch zur Lieferung des Sicherheitsdatenblattes – verantwortlich. Der Abstimmungsvorbehalt in Ziffer 6 des Vertrages dient der Verknüpfung beider Rechts- und Handlungsebenen.

Seite: 7

[HvH13] Diese Mitteilungen muss OR auf Wunsch der Importeure/Kunden – gegebenenfalls auf Basis einer Vertraulichkeitsvereinbarung – vertraulich behandeln. Insbesondere ist vertrauliche Behandlung geboten, soweit die Importeure/Kunden nicht direkt von XY, sondern indirekt über einen außereuropäischen Zubereitungshersteller in derselben Lieferkette beliefert werden.

Seite: 7

[HvH14]Die Klausel zum Zustimmungsvorbehalt kann im Falle konzerngebundener Alleinvertretung entfallen.

Seite: 7

[HvH15]Die Klausel zum MZP kann im Falle konzerngebundener Alleinvertretung entfallen.

Seite: 8

[HvH16]Die BauA hält in diesem Falle die Bestellung eines OR für möglich.

Seite: 8

[HvH17]Ein der Praxis wird es Fälle geben, in denen der außereuropäische Hersteller bestimmte Kunden aus der Alleinvertretung ausnimmt; diese Kunden müssen dann selbst registrieren.

Seite: 8

[HvH18]Die BauA hält bei Lieferung eines Stoffes über einen außereuropäischen Formulierer die Einschaltung eines OR durch den außereuropäischen Stoffhersteller für möglich. Sie verlangt aber auch in diesem Falle, dass der außereuropäische Stoffhersteller die europäischen Kunden (des Formulierers) nach Artikel 8 Abs. 3 benachrichtigt. Ist ein Treuhänder nach Ziffer II. 1. (4) Satz 2 dieses Vertrages eingeschaltet, an den die Informationen über die unmittelbar oder mittelbar belieferten Kunden gehen, so muss die Benachrichtigung der Kunden über die Alleinvertretung nach Artikel 8 Abs. (3) über diesen Treuhänder erfolgen.

Seite: 9

[HvH19]Diese Beispiele können im Falle konzerngebundener Alleinvertretung entfallen.

Seite: 10

[HvH20]

Seite: 10

[HvH21]S. Dazu Kommentar 3.

Seite: 10

[HvH22]Verträge dieser Art können z.B. erforderlich werden, um nach der Vorregistrierung zu ermitteln, ob die zur Vorregistrierung gemeldeten Stoffe identisch sind.

Seite: 10

[HvH23]Nicht zustimmungspflichtig ist die Mitwirkung im SIEF, da OR kraft Gesetzes Teilnehmer des SIEF ist, sofern er vorregistriert hat, sowie die gemeinsame Einreichung von Kerndaten nach Art. 11/19, da es sich hier um eine gesetzliche Verpflichtung handelt. Die Mitwirkung in einem Konsortium erfolgt hingegen durch Vertrag und geht in der Regel über die gesetzlichen Verpflichtungen nach Titel III REACH-VO bzw. Art. 11/19 hinaus.

Seite: 11

[HvH24]Im Falle konzerngebundener Alleinvertretung sind vermutlich Abänderungen von Ziffer II. 7 angebracht, insbesondere dann, wenn die europäische Muttergesellschaft die Rolle des Alleinvertreters für außereuropäische Töchter übernimmt.

Seite: 13

[HvH25]S. hierzu Art. 10 Buchstabe a Ziffer xi) REACH-VO.

Seite: 13

[HvH26]Im Falle konzerngebundener Alleinvertretung ((Beispiel: die europäische Muttergesellschaft bzw. eine Servicegesellschaft der Muttergesellschaft übernimmt die Rolle des Alleinvertreters für alle außereuropäischen Hersteller desselben Stoffes, die in die EU exportieren) wird diese Klausel in der Regel keine Rolle spielen, da im Zweifel nur die europäische Muttergesellschaft über die Studien verfügt. Hier kann die Klausel Ziffer II. 9. (4) entfallen.

Seite: 13

[HvH27]Der Alleinvertreter ist zwar kraft Gesetzes der „frühere Registrant“ im Sinne der Artikel 26 und 27 sowie nach erfolgter Vorregistrierung Teilnehmer des SIEF. Andererseits ist er nicht „Eigentümer“ der von XY zur Verfügung gestellten Studien im Sinne des Art. 30. Deshalb ist fraglich, ob für den OR z.B. die Verpflichtungen nach Art.30 zur Herausgabe von Studien gelten, die XY gehören. Auf der anderen Seite kann der OR schlecht nur die Rolle des „Nehmenden“ im SIEF spielen; er wird auch der „Gebende“ sein müssen, wenn er Nutzungsrechte an Studien des XY für die Registrierung verwendet. Noch deutlicher gilt dies bei Mitwirkung des OR in einem Konsortium. Deshalb sollte vertraglich dem OR das Recht eingeräumt werden, Nutzungsrechte an solchen Studien Dritten einzuräumen. Nur bei ausdrücklichem Ausschluss dieses Rechts zwischen XY und OR muss gegebenenfalls nach anderen Lösungen gesucht werden.

Seite: 13

[HvH28]Im Falle konzerngebundener Alleinvertretung ((Beispiel: die europäische Muttergesellschaft bzw. eine Servicegesellschaft der Muttergesellschaft übernimmt die Rolle des Alleinvertreters für alle außereuropäischen Hersteller desselben Stoffes, die in die EU exportieren) wird diese Klausel zu ändern sein. Einmal wird die europäische Muttergesellschaft im Zweifel selbst Hersteller des Stoffes und selbst registrierpflichtig sein. Fehlende Studien muss sie dann (auch) im Eigeninteresse beschaffen; sie wird dann auch wirtschaftlich Eigentümer der neuen Studie sein und nicht die außereuropäische Tochter. Deshalb wird in diesen Fällen die optional gestellte Klausel entfallen.

Seite: 13

[HvH29]Hier gilt das gleiche entsprechend wie in Kommentar 26.

Seite: 14

[HvH30]Es ist zu empfehlen, dass der außereuropäische Hersteller neben dem von ihm eingesetzten Alleinvertreter selbst Mitglied in einem Konsortium wird, wobei er sich faktisch durch den Alleinvertreter vertreten lassen kann. Er kann dann selbst Einfluss darauf nehmen, dass die Auswechslung des Alleinvertreters reibungslos erfolgen kann.

Seite: 14

[HvH31]Hierzu kann die „Cefic REACH competition law compliance guidance“ herangezogen werden..

Seite: 15

[HvH32]Gegebenfalls kann XY die Vorlage einer Bestätigung von OR verlangen, dass eine Haftpflichtversicherung besteht.

Seite: 15

[HvH33]Die Beendigung des Vertrages kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden, obwohl sie mit erheblichen Problemen verbunden ist. Insbesondere ist zu beachten, dass mit der Bestellung eines Alleinvertreters nach Art. 8 (1) die Importeure zu nachgeschalteten Anwendern werden (Art. 8 (3)), also nicht selbst registrieren müssen. Diese wichtige Rechtsfolge entfällt, wenn die Bestellung des Alleinvertreters beendet wird. Um die Importeure vor solchen Rechtsfolgen und den Unsicherheiten bei Bestellung eines neuen Alleinvertreters zu schützen, wird den Importeuren empfohlen, in jedem Falle selbst die Vorregistrierung einzureichen; sie können dann die Übergangsfristen nach Art. 23 in Anspruch nehmen, auch dann, wenn die Vorregistrierung durch den Alleinvertreter fehlschlägt oder – bei einem Wechsel des Alleinvertreters – rechtlich nicht möglich ist (die Anwendung des Art. 28 (6) ist umstritten). Für konzerngebundene Alleinvertretung sind eventuell abweichende Bestimmungen zu Ziffer 12 (1) angemessen.

Seite: 15

[HvH34]Der neue Alleinvertreter ist nur dann Mitglied des SIEF, wenn er vorregistriert hat oder das Recht zu einer späten Vorregistrierung nach Art. 28 (6) REACH-VO hat. Der Eintritt in ein bestehendes Konsortium, in dem der ausgeschiedene Alleinvertreter Mitglied war, hängt von den vertraglichen Bedingungen ab. In jedem Falle ist der Wechsel des Alleinvertreters vor Registrierung mit Problemen verbunden.

Seite: 16

[HvH35] In der gültigen *Guidance on registration* (Juni 2008) vertritt die ECHA die Auffassung, dass bei einem Wechsel des Alleinvertreters dieser neu registrieren muss; eine Übertragung der Registrierung ist nicht möglich. Diese Auffassung soll aber offenbar geändert werden (Präsentation von *Otto Linher*, European Commission, DG Enterprise and Industry, beim Cefic REACH Implementation Workshop III, 24. Juni 2008 in Brüssel). Künftig soll die Zustimmung des „alten“ OR zu einer Aktualisierung der Registrierung nach Artikel 22 Abs. 1 (a) REACH-VO ausreichen (so auch *Fluck*, in: *Fluck/Fischer/von Hahn, REACH+Stoffrecht*, Art. 8 REACH Randnummer 22 und Gutachten Fischer im Auftrag des VCI). Diese Meinungsänderung wird dem Muster zugrunde gelegt. Optional wird eine vorsorglich bereits unterzeichnete Vollmacht des OR für XY dem Vertrag (als Anlage 7) beigelegt, damit dann XY in Vollmacht des OR den Wechsel nach Art. 22 Abs. 1 a) REACH-VO der ECHA anzeigen kann.

Vorsorglich wird noch eine Bezugnahmerecht von XY bzw. dem neu bestellten Alleinvertreter auf die von OR registrierten Daten formuliert, um notfalls schnell für eine neue Registrierung durch den neu bestellten Alleinvertreter zu sorgen.